

Motion UGE-Fraktion:**«Massnahmen zur Standortregelung von Mobilfunkantennen»**

Zurzeit sind mehrere Baugesuche für Mobilfunkantennen hängig. Die Mobilfunkbetreiber bieten bereits eine Versorgung gemäss aktueller Konzessionsbedingung an. Mit den neuen Gesuchen wollen die Betreiber die Kapazität erhöhen und gleichzeitig UMTS sowie neuerdings auch WLL einführen. Nebst der in der Konzession vorgesehenen Aussenversorgung wird auch in den Häusern eine Versorgung mit hoher Feldstärke aufgebaut. Die grosse Anzahl Einsprechender zeigt, dass kein öffentliches Interesse an einer Kapazitätserhöhung ausgewiesen ist. Sie legen ihre Versorgungsziele und Pläne nicht offen und versuchen nicht, bestmögliche Standorte zu ermitteln. Für die Wahl der Antennenstandorte ist lediglich ausschlaggebend, ob die Betreiber einen Landbesitzer finden, der ihnen für einen Mietzins den Standort zur Verfügung stellt.

Die in der NIS-Verordnung festgehaltenen Grenzwerte sind lediglich für die thermische Wirkung der hochfrequenten Strahlung festgelegt. Diese Grenzwerte sind somit nur gewährleistet, dass niemand von den Mikrowellen unzulässig stark erwärmt wird. Zum seit längerem benützten GSM-Funksystem gibt es bereits sehr viele Studien, die eine nicht thermische Wirkung unterhalb der NIS-Grenzwerte belegen. Im Bericht <Umwelt-Materialien Nr. 162>, BUWAL 2003 (www.buwalshop.ch) wird eine vorsorgliche Begrenzung der Strahlungsbelastung unter die NIS-Grenzwerte als unbedingt angezeigt bezeichnet. Bei Antennenanwohnern ist das Risiko für Leukämie möglicherweise erhöht. Symptome wie Kopfschmerzen, Müdigkeit und Schwindel sowie die Beeinflussung von Hirnströmen werden im Bericht aufgrund der ausgewerteten Studien als wahrscheinlich bezeichnet. Eine Studie zum Funksystem UMTS zeigt, dass UMTS Strahlung noch deutlich gefährlicher ist als GSM-Strahlung (Schweizerische Aerztezeitung 2004; 85: Nr. 3, S.105). Wöchentlich werden neue Studien- und Erfahrungsergebnisse publiziert.

Wenn nun eine Gemeinde (Baubewilligungsbehörde) gemäss dem Vorsorgeprinzip (Umweltschutzgesetz SR 814.01 Art 11(2)) die Belastung der Wohnbevölkerung so klein wie möglich halten will, braucht sie dazu einen Versorgungsplan und einen Bedarfsnachweis vom Gesuchsteller.

Zurzeit betrachtet das kantonale Amt für Umweltschutz (AFU) das Einhalten der thermischen NIS-Grenzwerte als genügend und verzichtet auf die vom BUWAL neuerdings verlangte vorsorgliche Begrenzung der Strahlungsbelastung unter die NIS-Grenzwerte. Dadurch können die Einsprechenden oder die Gemeinden das Vorsorgeprinzip nur mit grossem Aufwand gegen den Kanton umsetzen. Damit nicht für jede Bewilligung ein grosser Verfahrensaufwand entsteht, sollen die Gemeinden Schutzzonen festlegen können, in denen keine Antennen gebaut werden dürfen.

Das Gesetz über Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kanton St.Gallen (Baugesetz, sGS 731.1) kennt das Verunstaltungsverbot, welches beispielsweise im Art. 97 ein Antennenverbot durch Schutzverordnung vorsieht. Wir sind der Meinung, dass eine solche Verbotsmöglichkeit explizit auch für Mobilfunkantennen formuliert werden soll.

Gemäss Art. 98 (Baugesetz sGS 731.1) können auch Schutzgegenstände, wie Lebensräume für Tiere erhalten werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind wir der Meinung, dass auch strahlungsmässig wenig belastete Wohngebiete explizit als Schutzgegenstände festgelegt werden sollen. Damit erhalten die Gemeinden die effiziente Möglichkeit in Gebieten, in denen

besonders niedrige Strahlungsbelastungen und somit keine Mobilfunkantennen erwünscht sind, Schutzmassnahmen nach Art. 99 (Baugesetz sGS 731.1) als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu verfügen.

Viele Personen im Bereich von Standorten mit Gesuchen für Mobilfunk-Antennen fühlen sich übergangen. Obwohl sie einspracheberechtigt sind, werden sie nicht direkt über Gesuche informiert. Sie können sich auch die Strahlungsausbreitung nicht vorstellen. Mobilfunk-Antennen-Gesuche sollen explizit in den entsprechenden Artikeln des Baugesetzes (sGS 731.1) aufgeführt werden. Insbesondere soll die Information der Einsprache berechtigten Personen geregelt werden. Wenn während festgelegten Visualisierungszeiten die Strahlungsausbreitung mittels Licht visualisiert würde, könnten sich Anwohner ein besseres Bild über die Wirkung der Antenne auf Ihre Wohnbereiche machen.

Die Regierung wird eingeladen, die Gesetze anzupassen, dass Antennenschutz zonen mit den dazugehörigen Verfahrensregeln in Bau zonen, im oben erwähnten Sinn, aus geschieden werden können.

16. Februar 2004

UGE-Fraktion